



Informationen zum Schulrecht 2013

Teilrevision des kantonalen Personalgesetzes

Seit 1. Januar 2014 sind für Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen keine zivilrechtlichen Anstellungsverträge nach Obligationenrecht mehr möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lehrverträge.

Mit der Teilrevision des PG werden alle Anstellungsverhältnisse, mit Ausnahme derjenigen der Lernenden, dem öffentlichen Recht unterstellt. Ab 1. Januar 2014 sind somit keine zivilrechtlichen Anstellungsverträge nach Obligationenrecht mehr möglich. Davon ausgenommen sind Lehrverträge. Dies bedeutet, dass die personalrechtlichen Erlasse neu auch auf Aushilfen und Hilfskräfte anwendbar sind. Will man Aushilfen und Hilfskräfte sowie Personen im Praktikumsverhältnis von der Geltung gewisser personalrechtlicher Bestimmungen, nämlich denjenigen betreffend Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Besoldung und Ferien ausnehmen, so muss dies ausdrücklich im Anstellungsvertrag festgehalten sein.

Da gemäss § 10 LPG bei gemeindlichen Lehrpersonen bezüglich Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sinngemäss anzuwenden sind, ist diese Anpassung auch für die gemeindlichen Schulen von Bedeutung.

Gesetzesänderung - Teilrevision des PG, Inkrafttreten 1. Januar 2014